

Neues Ausländergesetz (AuG) gültig ab 1. Januar 2008

Ausländerausweis B von Nicht-EG/EFTA-Staatsbürgern

Die Aufenthaltsbewilligung B gilt ausschliesslich für den im Ausländerausweis eingetragenen Zweck (Art. 33 Abs. 2 AuG) und nur für das Gebiet des Kantons, der sie ausgestellt hat (Art. 66 VZAE). Der Ausländerausweis ist den Behörden auf Verlangen vorzuweisen oder innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen (Art. 72 VZAE). Die Aufenthaltsbewilligung erlischt mit der Abmeldung ins Ausland, mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder sechs Monate nach der Abreise aus der Schweiz ohne Abmeldung (Art. 61 AuG). Mit dem Ablauf der Bewilligungsfrist ist die ausländische Person zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet, wenn die Gültigkeit der Bewilligung nicht verlängert wird (Art. 33 i.V.m. Art. 64 AuG).

Der Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig (Art. 38 Abs. 3 AuG). **Stellenantritte und Stellenwechsel sind NICHT bewilligungspflichtig (Art. 38 Abs. 2 AuG).**

Der Wohnort ist innerhalb des Kantons, der die Bewilligung erteilt hat, frei wählbar (Art. 36 AuG). Für den Umzug in einen anderen Kanton ist im Voraus eine entsprechende Bewilligung beim neuen Kanton zu beantragen (Art. 37 AuG).

Bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland hat sich die ausländische Person innerhalb von 14 Tagen (Art. 15 Abs. 1 VZAE) bei der für den ehemaligen Wohnort zuständigen Behörde abzumelden (Art. 15 AuG) und am neuen Wohnsitz anzumelden.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist für Partnerinnen/Partner und Kinder einer Person mit einer Aufenthaltsbewilligung B nicht bewilligungspflichtig. Hingegen unterliegt die Aufnahme oder der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Bewilligungspflicht (Art. 38 Abs. 3 AuG, Weisungen).

Ehegattinnen/Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen/Partner und Kinder von Schweizer Staatsangehörigen können ohne Bewilligung eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 46 AuG).

Ausländerausweis L von Nicht-EG/EFTA-Staatsbürgern

Die Aufenthaltsbewilligung L gilt ausschliesslich für den im Ausländerausweis eingetragenen Zweck (Art. 32 Abs. 2 AuG) und nur für das Gebiet des Kantons, der sie ausgestellt hat (Art. 66 VZAE). Der Ausländerausweis ist den Behörden auf Verlangen vorzuweisen oder innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen (Art. 72 VZAE). Mit dem Ablauf der Bewilligungsfrist ist die ausländische Person zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet (Art. 32 i.V.m. 64 AuG).

Ein Stellenwechsel ist bewilligungspflichtig (Art. 38 Abs. 1 AuG, Art. 55 VZAE).

Der Wohnort ist innerhalb des Kantons, der die Bewilligung erteilt hat, frei wählbar (Art. 36 AuG). Für den Umzug in einen anderen Kanton ist im Voraus eine entsprechende Bewilligung beim neuen Kanton zu beantragen (Art. 37 AuG). Bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland hat sich die ausländische Person innerhalb von 14 Tagen (Art. 15 Abs. 1 VZAE) bei der für den ehemaligen Wohnort zuständigen Behörde abzumelden (Art. 15 AuG) und am neuen Wohnsitz anzumelden.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Ehegattinnen/Ehegatten und eingetragene Partnerinnen/Partner und Kinder von Personen mit einer L-Bewilligung ist bewilligungspflichtig und auf die Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung der nachziehenden Person befristet (Art. 26 VZAE).

Ausländerausweis C von Nicht-EG/EFTA-Staatsbürgern

Die Niederlassungsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat (Art. 66 VZAE). Für den Umzug in einen anderen Kanton ist im Voraus eine entsprechende Bewilligung beim neuen Kanton zu beantragen. Sofern keine Widerrufungsgründe vorliegen, besteht ein Anspruch auf den Kantonswechsel (Art. 37 AuG). Der Ausländerausweis muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Laufzeit der zuständigen Behörde zur Verlängerung vorgelegt werden (Art. 63 VZAE).

Die Niederlassungsbewilligung erlischt mit der Abmeldung ins Ausland, mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder sechs Monate nach der Abreise aus der Schweiz ohne Abmeldung. Stellt die ausländische Person vor Ablauf der sechsmonatigen Frist ein Gesuch, kann die Niederlassungsbewilligung während vier Jahren aufrechterhalten werden (Art. 61 AuG).

Der Ausländerausweis ist den Behörden auf Verlangen vorzuweisen oder innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen (Art. 72 VZAE).

Ehegattinnen/Ehegatten und eingetragene Partnerinnen/Partner und Kinder von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können ohne Bewilligung eine selbständige oder un-selbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 46 AuG).

Aarau, 21. Dezember 2007/ror